

*Versand per E-Mail*

Schweizerische Hochschulkonferenz  
SHK  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
[suzanne.monnier@sbfi.admin.ch](mailto:suzanne.monnier@sbfi.admin.ch)

5-0-4-2

Bern, 22. August 2024

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen: Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, [SR 414.205.7](#)) Stellung zu nehmen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für ein Bachelor-Studium an einer Fachhochschule Gesundheit sind bisher in den Übergangsbestimmungen des [Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes HFKG](#) geregelt (vgl. Art. 73 Abs. 3 Bst. a HFKG). Sie entsprechen dem [Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit der GDK](#) vom 13. Mai 2004. Mit der geplanten Verordnungsänderung werden die Bestimmungen des FH-Profiles der GDK bezüglich der Eignungsabklärung präzisiert und es wird eine Bestimmung zum Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung aufgenommen. Die neue Bestimmung zur Eignungsabklärung (vgl. Art. 12a der rev. Zulassungsverordnung) befreit Kandidatinnen und Kandidaten mit einer beruflichen Grundbildung im Gesundheitsbereich und einer Berufsmaturität sowie Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Fachmaturität Gesundheit von der Eignungsabklärung. Damit soll diesen Kandidatenprofilen besser Rechnung getragen werden. Die Bestimmung zum Selektionsverfahren wiederum (vgl. Art. 12b Zulassungsverordnung) bezweckt, dass kein bestimmtes Kandidatenprofil (allgemeinbildend vs. bereichsspezifisch) begünstigt oder benachteiligt wird und dass die Fachhochschulen das Selektionsverfahren regelmässig überprüfen.

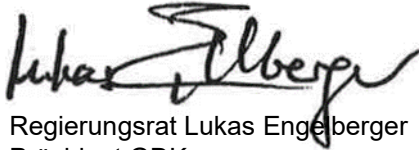
Die GDK hat sich bereits im Rahmen der Konsultation zum Konzeptvorschlag der SHK für eine künftige Regelung der Zulassungsbedingungen der FH-Gesundheit im Juni 2023 geäussert und diesen beiden Änderungen der Zulassungsverordnung zugestimmt. Demzufolge unterstützen wir die Umsetzung dieser Änderungen in der Zulassungsverordnung wie von der SHK vorgeschlagen.

Wie in den Erläuterungen erwähnt, sind die Arbeiten für eine HFKG-konforme Regelung der Arbeitswelt-erfahrung, für welche im Gesundheitsbereich bislang noch die erwähnte Übergangsbestimmung gemäss GDK-Profil gilt, hingegen noch im Gang. Wir appellieren bei dieser Gelegenheit daran, dass die neue

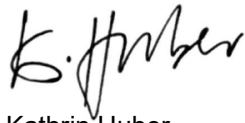
Regelung den Anforderungen in den Institutionen des Gesundheitswesens Rechnung tragen muss und die ordentlichen Praktikumsplätze für die Gesundheitsausbildungen nicht gefährden darf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK



Kathrin Huber  
Generalsekretärin GDK